

NOTFALLPLAN



zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt
an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Juli 2021



REGNUM CHRISTI
LEGIONÄRE CHRISTI



Ansprechpersonen für Verdachtsfälle und für Fälle von sexuellem Missbrauch

Deutschland

Externe Ansprechperson für das Regnum Christi
und die Legionäre Christi:

Ansgar Kesting

Erna-Scheffler-Str. 2 · 51103 Köln

E-Mail: ansgar.kesting@malteser.org

Tel.: +49 (0) 151 62 44 32 66

Präventionsbeauftragter des Regnum Christi
und der Legionäre Christi (Deutschland)

Karl-Olaf Bergmann

Kieshecker Weg 240 · 40468 Düsseldorf

E-Mail: kobergmann@arcol.org

Tel.: +49 (0) 211 175 404-22

Österreich

Wenden Sie sich bitte an die jeweilige diözesane
Ombudsstelle! Alle Kontaktdaten finden Sie unter:

<https://www.ombudsstellen.at/ombudsstellen>

Oder an die unabhängige Opferschutzkommission:

Bösendorferstraße 4/3/18 · 1010 Wien

Mobil: +43 (0) 664/98 07 817

E-Mail: office@opfer-schutz.at

Web: www.opfer-schutz.at

Präventionsbeauftragter des Regnum Christi und
der Legionäre Christi (Österreich)

Norbert Kruijen

E-Mail: nkruijen@arcol.org

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wirksam zustimmen kann. Dabei sind zu unterscheiden:

Grenzverletzungen: Sind ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das meist unabsichtlich vorkommt (man „denkt sich nichts dabei“, es gibt keine klaren Regelungen für die jeweilige Situation).

Übergriffe: Geschehen nicht zufällig und zeigen einen grundlegenden Mangel an Respekt an; kulturelle Normen, institutionelle Vorgaben und der Widerstand der Betroffenen werden bewusst ignoriert.

Strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalthandlungen: unterscheiden sich je nach Alter von Opfer und Täter und der Beziehung, die es zwischen Beiden gibt (z.B. Missbrauch, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Exhibitionismus, Pornografie...). Alle sexuellen Handlungen an und mit Kindern unter 14 Jahren sind verboten!

Was tun...

bei Grenzverletzungen und Übergriffen?¹



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren. – „**Dazwischen gehen**“ Grenzverletzung präzise benennen und stoppen. Situation klären.



Vorfall im Leitungsteam ansprechen. Abwägen, ob Aufarbeitung in der Gruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für den Verursacher beraten. Vertrauliche (Einzel-)Absprachen sind keine Lösung.

Bei erheblichen Grenzverletzungen: **Information der Eltern** – ggf. vorher Kontakt zu einer **Fachberatungsstelle** suchen. – Die Leitung des Regnum Christi bzw. der Legionäre Christi kann im Einzelfall über einen dauerhaften **Ausschluss** von Kinder- und Jugendveranstaltungen der Gemeinschaft entscheiden.



Grundsätzliche **Umgangsregeln** überprüfen und weiterentwickeln.

¹ Definition von „Sexualisierter Gewalt“, „Grenzverletzungen“ und „Übergriffen“ gemäß „Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral“ der Jugendkommission der deutschen Bischöfe, vom 24. Januar 2011, S. 11, 13 und 14.

Was tun...

wenn ich vermute, dass ein/e Minderjährige/r Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist?



Wahrnehmen und dokumentieren:

Ruhe bewahren, nichts überstürzen – zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Keine direkte Konfrontation mit dem mutmaßlichen Täter. Keine eigenen Ermittlungen anstellen!



Besonnen handeln:

Sich mit einer Vertrauensperson besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden.

Eigene Grenzen erkennen, sich Hilfe holen.



Kontakt aufnehmen zur Externen Ansprechperson bzw. zur diözesanen Ombudsstelle (Adressen siehe Rückseite). Diese koordinieren alle weiteren Verfahrensschritte.

Was tun...

wenn ein Kind oder Jugendlicher von sexualisierter Gewalt berichtet?



Wahrnehmen und dokumentieren:

Zuhören, Ruhe bewahren, jeden Bericht ernst nehmen und den Personen das Vertrauen schenken! Gespräche dokumentieren. Grenzen respektieren. Gespräche vertraulich behandeln.

Aber: Darauf hinweisen, dass bei vermuteter Gefährdung weiterer Minderjähriger die zuständigen Stellen informiert werden müssen.

Keine Weitergabe von Informationen an den mutmaßlichen Täter. Keine weiteren Schritte unternehmen ohne altersgemäße Einbeziehung des Betroffenen bzw. dessen Erziehungsberechtigten.

Eigene Grenzen erkennen, sich Hilfe holen.



Kontakt aufnehmen zur Externen Ansprechperson bzw. zur diözesanen Ombudsstelle (Adressen siehe Rückseite). Diese koordinieren alle weiteren Verfahrensschritte.